

4. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg vom 22.07.2011

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung, und des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung –FSHG- vom 10. Februar 1998 (GV. NW. 1998, S. 122) in der z. Zt. gültigen Fassung in seiner Sitzung am 14. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

„Der Berechnung des Kostenersatzes wird die volle Zeit der jeweiligen Abwesenheit von Einsatzkräften, Fahrzeugen und Geräten zugrunde gelegt. (Einsatzzeit)“

§ 2

§ 7 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

„ Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzzeit. Dabei wird der Berechnung jede angefangene 15 Minuten zugrunde gelegt.“

§ 3

§ 15 ist wie folgt zu ändern:

Tarifstelle	Bezeichnung	Je angefangene 15 Minuten
1.	Personalkosten	
1.1	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht Tarifstelle 1.2 zutrifft	7,50 €
1.2	Brandsicherheitswachen	3,25 €
2.	Fahrzeuge- und Gerätekosten	
2.1	Drehleiter (DLK 23-12)	30,75 €
2.2	Rüstwagen (RW 1)	14,00 €
2.3	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	11,75 €
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 16, TLF 16/25)	11,00 €
2.5	Löschgruppenfahrzeuge (LF 16, LF 16/12, LF 16 TS, HLF 20/16)	14,75 €
2.6	Löschgruppenfahrzeuge (LF 8, LF 8/6)	11,75 €
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	10,75 €
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	12,00 €
2.9	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	23,50 €
2.10	Einsatzleitfahrzeug (ELF)	9,00 €

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 15.06.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schmallenberg vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, 22.07.2011

Stadt Schmallenberg
Der Bürgermeister

gez. Halbe